

Attac-Rechtshilfefonds Satzung

Artikel 1: Namen

Der Fonds trägt den Namen "Attac-Rechtshilfefonds".

Artikel 2: Zweck

Der Attac-Rechtshilfefonds dient der Rechtshilfe zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Einzelnen und Gruppen im Zusammenhang mit Forderungen und Zielen von Attac.

Ein Anspruch auf Rechtshilfe aus dem Attac-Rechtshilfefonds besteht nicht.

Artikel 3: Treuhand-Anderkonten

(1) Zur Abwicklung der Belange des Attac-Rechtshilfefonds werden von einer Treuhänderin oder einem Treuhänder ein oder mehrere Treuhand-Anderkonten geführt.

(2) Alle Konten, die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfefonds eingerichtet werden, werden mit "Attac-Rechtshilfefonds" bezeichnet. Sie werden sämtlich bei Banken eingerichtet, die ethische Maßstäbe an ihre Tätigkeit anlegen und Investment in Unternehmen der Rüstungs- und Atomwirtschaft ausschließen.

(3) Auszahlungen aus den Treuhand-Anderkonten dürfen nur für den in Artikel 2 formulierten Zweck, für die Führung der Treuhand-Anderkonten und Ausgaben für die Einwerbung von Treugeldern für den Attac-Rechtshilfefonds getätigt werden.

Artikel 4: Treugeberinnen und Treugeber

(1) Die jeweilige Spenderin bzw. der jeweilige Spender bleibt solange TreugeberIn ihrer bzw. seiner Einzahlung, bis diese satzungsgemäß zur Rechtshilfe eingesetzt und vom Treuhand-Anderkonto restlos abgeflossen ist.

(2) Wird der Attac-Rechtshilfefonds aufgelöst, so werden die eingezahlten Gelder an die jeweilige Treugeberin bzw. den jeweiligen Treugeber zurückgegeben, soweit sie noch nicht mit Auszahlungen verrechnet wurden oder auf die Rückzahlung verzichtet wird.

Artikel 5: TreuhänderIn und Kontenführung

(1) Der Attac-Rat bestimmt im Konsens eineN RechtsanwältIn oder NotarIn als TreuhänderIn auf unbestimmte Zeit zur Führung der Treuhand-Anderkonten gemäß dieser Satzung.

Wünscht die Treuhänderin bzw. der Treuhänder oder der Attac-Rat eine Ablösung, muss dies drei Monate vor der Ablösung bekanntgegeben und einE neue TreuhänderIn bestimmt werden.

(2) Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder erhält eine alleinige Verfügungsberechtigung für alle Treuhand-Anderkonten des Attac-Rechtshilfefonds. Sie bzw. er ist berechtigt, zu ihrer bzw. seiner Vertretung im Verhinderungsfall Bank-Vollmachten an eineN andereN RechtsanwältIn oder NotarIn zu erteilen und dieseN zu ihrer bzw. seiner RechtsnachfolgerIn zu bestimmen.

Nach Bestimmung einer neuen Treuhänderin oder eines neuen Treuhänders durch den Attac-Rat überträgt die vorige Treuhänderin bzw. der vorige Treuhänder unverzüglich sämtliche Bankvollmachten für die Treuhand-Anderkonten auf ihre bzw. seine NachfolgerIn.

(3) Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder veranlasst Auszahlungen ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Weisung einer bzw. eines der Beauftragten des Attac-Rechtshilfefonds und nach Prüfung der Übereinstimmung der Auszahlung mit dem Treuhandauftrag.

(4) Jede Auszahlung wird mit den frühesten, noch verbuchten Einzahlungen verrechnet.

(5) Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder gewährt den Beauftragten für den Rechtshilfefonds jederzeit Einblick in die Bankauszüge und die aktuellen Kontenstände.

Artikel 6: Beauftragte für den Rechtshilfefonds und Entscheidungsverfahren

(1) Der Attac-Rat benennt bei seiner ersten Sitzung jedes Kalenderjahres vier Beauftragte für den Attac-Rechtshilfefonds. Bei dieser Sitzung berichten die bisherigen Beauftragten über ihre Tätigkeit und die von ihnen bearbeiteten Anträge des vergangenen Jahres und legen eine Abrechnung der Treuhand-Anderkonten vor.

(2) Die Beauftragten stehen allgemein als AnsprechpartnerInnen in Fragen des Attac-Rechtshilfefonds zur Verfügung.

(3) Die Beauftragten nehmen die Anträge auf Rechtshilfe entgegen und fassen im Konsens bzw. mit den Stimmen von mindestens drei Beauftragten Beschlüsse zu den Anträgen (Zusage oder Ablehnung, bei Zusage Höhe und sonstige Modalitäten der Auszahlung bzw. der Deckungssumme), die sie der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder schriftlich mitteilen. Nach Bestätigung der Beschlüsse durch die Treuhänderin bzw. den Treuhänder wird die Bewilligung auch den AntragstellerInnen schriftlich mitgeteilt.

(4) Können die Beauftragten zu einem Antrag keine Bewilligung oder Ablehnung beschließen, weil unter ihnen keine Mehrheit zustande kommt, formulieren sie die Alternativen und legen sie dem Attac-Rat auf seiner nächsten Sitzung zum Beschluss vor.

Artikel 7: Anträge auf Rechtshilfe

(1) Voraussetzung für eine Unterstützungszusage oder eine Auszahlung aus dem Rechtshilfefonds ist ein schriftlich vorliegender Antrag.

Ein schriftlicher Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds kann auch von Nicht-Attac-Mitgliedern gestellt werden und sollte folgende Bestandteile enthalten:

- Schilderung der kostenverursachenden Umstände (Ablauf der Aktion, Prozessverlauf etc.)
- Prozessunterlagen; insbesondere Klageschrift

- Honorarrechnungen der beauftragten AnwältInnen und sonstige (Prozess-) Kostennachweise
- Erklärung, ob eine private Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet oder zugesagt hat
- Aussage über die Höhe der beantragten finanziellen Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds
- Angabe eines Kontos, auf das die bewilligten Mittel überwiesen werden sollen
- Versicherung, dass etwaige Einnahmen aus einer privaten Rechtsschutzversicherung oder einem Kostenanspruch gegenüber der Gegenseite oder der Staatskasse mindestens in Höhe der geleisteten Unterstützung an den Rechtshilfefonds erstattet werden.
- Vollmacht für die bzw. den TreuhänderIn und die Beauftragten für den Rechtshilfefonds, bei der juristischen Vertretung der AntragstellerInnen direkt alle Auskünfte einholen zu dürfen, die mit dem Verfahren, für das Rechtshilfe beantragt wird, in Zusammenhang stehen.

(2) Wird ein Antrag von den Beauftragten oder vom Attac-Rat abgelehnt oder nicht in voller Höhe bewilligt, kann er höchstens ein weiteres Mal in veränderter oder unveränderter Form erneut gestellt werden.

Artikel 8: Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden vom Attac-Rat im Konsens beschlossen. Vorschläge zu einer Satzungsänderung werden vor der Beratung im Attac-Rat der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder mit Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

(2) Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder bestätigt nach einer Satzungsänderung schriftlich, dass sie bzw. er die Satzungsänderung für sich gelten lässt, oder dass sie bzw. er aufgrund der Satzungsänderung die Treuhand-Tätigkeit nicht länger fortführen will.

Artikel 9: Auflösung

(1) Die Auflösung des Rechtshilfefonds kann im Konsens auf dem Ratschlag beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Rechtshilfefonds muss mindestens vier Wochen vor einem Ratschlag in einer Form bekannt gegeben werden, dass jedes Attac-Mitglied die Möglichkeit hat, sich darüber zu informieren.

(2) Der Ratschlag bestimmt einen gemeinnützigen Verein als Empfänger der Zinserträge und derjenigen Gelder auf den Treuhand-Anderkonten, die nicht an die jeweiligen TreugeberInnen zurückgezahlt werden können, z. B. weil sie nicht bekannt sind oder auf ihren Anspruch verzichten. Dieser Verein darf nicht Teil des Attac-Netzwerkes sein.

Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder überweist nach Weisung einer bzw. eines Beauftragten die restlichen Mittel an die jeweiligen TreugeberInnen bzw. an den benannten Verein und löst sämtliche Treuhand-Anderkonten auf.